



Sicherheitsfachmann Heinz Feldmann BUL
Projektleiter *agriTOP*-Alp

November 2016

Risikomanagement auf der Alp

Risiko ist der Umstand, dass etwas gefährlich oder schädliche Folgen haben kann. Das Risikomanagement soll den Verantwortungsträgern helfen wesentliche Risiken/Gefahren die die Sicherheit der Mitarbeitenden, Drittpersonen und Familienangehörigen gefährden können, rechtzeitig zu erkennen und zu bewältigen

Bewirtschaftung der Alpen mit Nutztieren

In der Schweiz werden die Alpweiden seit Generationen mit verschiedenen Nutztieren bewirtschaftet. Die Form der Nutzung und Veränderungen bei den Nutztieren führen dazu, dass gewachsene Methoden geändert oder angepasst werden müssen. Dadurch ist der Mensch gezwungen die Gegebenheiten und Umstände neu zu beurteilen und sich anzupassen. Heute werden bis gegen 150'000 Mutterkühe gesömmert. Die Erfahrung zeigt, dass Zwischenfälle mit Mutterkühen für Menschen tödlich ausgehen können. Herdenschutzhunde werden ca. 200 eingesetzt, dies auf weniger als hundert Schafalpen. Obschon Bisse von Herdenschutzhunden vorkommen, führten diese zu keinen schweren Verletzungen. Trotz dieser Tatsache wird die Anwesenheit von Herdenschutzhunden als problematischer empfunden.

Alpgebiet als Lebensraum für den Menschen

Im ZGB „Zivilgesetzbuch“ Art. 699 ist das freie Begehungsrecht geregelt. Dies erlaubt den Menschen Weiden und Wiesen zu betreten. Ohne diesen Gesetzesartikel, wäre ein sammeln von Pilzen oder das Jagen nicht möglich

Die Schweiz das Wanderland

Das FWG „Fuss- und Wanderweggesetz“ Art. 6 beauftragt die Kantone, dass diese folgende Aufgaben erledigen. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden. Dass diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist. . Das Wanderwegnetz der Schweiz umfasst 65'000 km, davon der grösste Teil im Alp- und Weidegebiet. Wandern ist in der Schweiz die beliebteste Freizeitaktivität mit 44% der Wohnbevölkerung. Dazu kommen Jährlich 300'000 Gäste zum Wandern in die Schweiz.

Touristische Nutzung des Alpgebietes

Derzeit findet eine Verlagerung vom Winterangebot zum Sommerangebot statt. Diese Verlagerung findet ausschliesslich im Weidegebiet der Alpen statt. Betroffen ist nicht nur die direkte Nutzung mit den Sömmertieren, sondern auch vielerorts die Infrastruktur. Alpbewirtschafter und dessen Personal müssen sich immer mehr um das Umfeld, besonders die Menschen kümmern als um die zu betreuenden Tiere. Interessenskonflikte sind zwangsläufig die Folge.

Alpbewirtschafter, Hirt als Tierhalter

Das OR „Obligationenrecht“ regelt im Art. 56 die Tierhalterhaftung. Dieser muss nachweisen können, dass die gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung eingehalten

T = technische Lösung, O = organisatorische Lösung, P = persönliche Lösung

wurde. Unschwer vorzustellen, wie schwierig es ist dieser Forderung nachzukommen, besonders dort wo es sich um betriebsfremde Tiere handelt.

Tourist als Tierhalter

Des Menschen treuen Begleiters ist der Hund. Die Zahl der registrierten Hunde ist in der Schweiz auf über 525'000 gestiegen. Gestützt auf die Tierschutzverordnung Art. 71 müssen Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. soweit möglich sollen sie sich dabei unangeleint bewegen können. Somit lassen sich Einschränkungen und Verbote zu Gunsten einer zwischenfallfreien Nutztierhaltung nur schwer umsetzen. Besonders im Bereich der Mutterkuhhaltung und beim Einsatz von Herdenschutzhunden sind Begleithunde von Drittpersonen immer wieder Auslöser von Unfällen.

Umsetzung der Sicherheit im Alpgebiet

.....Alpbeginnca. +/- 100 Tage.....Alpende....

Die Zeit nach- und vor dem Alpbewirtschaftung ist die wichtigste Phase der Sicherheitsorganisation.

Es ist eine systematische Risikobeurteilung über das gesamte Alpgebiet vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind Nutzungsart und die Interessen aller Betroffenen. Im Rahmen des Präventionssystem *agrTOP*-Alp, vom Schweizer Bauernverband werden Sicherheitsbeauftragte ausgebildet und auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Kantonale Beurteilung bezüglich Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden

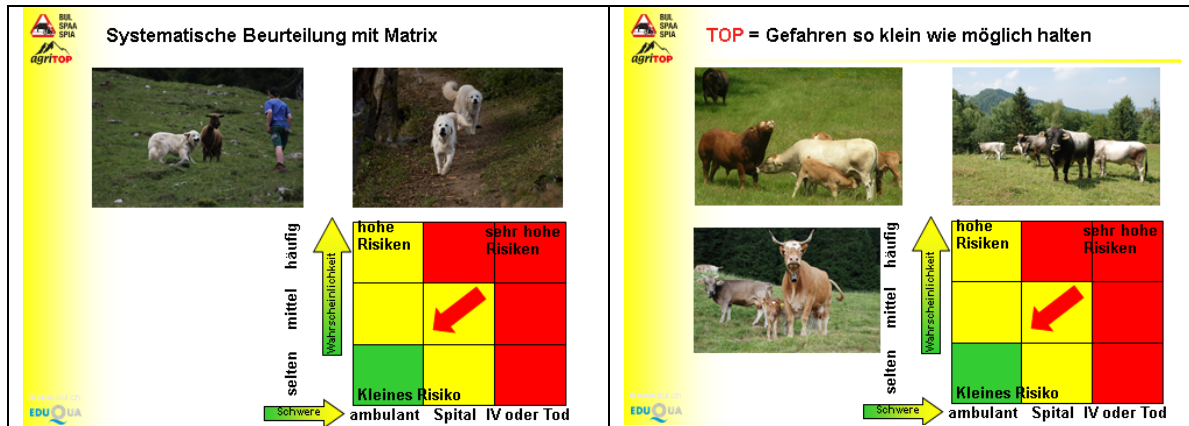
Wie komplex eine Beurteilung unter der Berücksichtigung aller Bereiche und Vorgaben sein kann, zeigt der anzuwendende Leitfaden für die Kantonalen Herdenschutzbeauftragte. Diese erstellen Anträge bezüglich Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunde (HSH). Ziel ist es, dass objektiv vorhandene Konfliktherde im öffentlichen Raum rund um HSH risikobewusst und vorausschauend mittels geeigneten Massnahmen minimiert werden.

Die grundsätzliche Zustimmung der betroffenen Standortkantone zu Haltung von HSH auf einem Heimbetrieb sowie zu deren Einsatz auf Heim- und Sömmerungsweiden ist eine zentrale Voraussetzung, damit das BAFU die Haltung der HSH auf den fraglichen Betrieben fördert (Art. 12 Abs. 1 JSG i.V. mit Art. 12 Abs. 5 JSG). Diese Zustimmung erteilt in der Regel der kantonale Herdenschutzbeauftragte. Dabei ist er angehalten, eine integrale Interessenabwägung bezüglich Haltung und Einsatz von HSH vorzunehmen, bei der die Bedürfnisse der Landwirtschaft (Bedarf nach Herdenschutz), des Tourismus (Bedarf nach Sicherheit im öffentlichen Raum), der Wildtiere (Schutz der Wildtiere vor Störung) und der Tiergesundheit sowie des Artenschutzes gegeneinander abzuwägen sind. Er stellt sicher, dass die Fachkompetenzen der durch die HSH-Thematik betroffenen Dienststellen und weiterer Institutionen (insbesondere Langsamverkehr/Tourismus, Jagd, Veterinärwesen, Fachstelle Herdenschutzhunde) einbezogen und deren Meinungen bei allfälligen Interessensabwägungen berücksichtigt werden.

Die letztendlich vom Landwirt zu ergreifenden Massnahmen sind als Auflagen zu formulieren. Das Einhalten dieser Auflagen ist für den Landwirten verpflichtend und gibt ihm Rechtssicherheit, falls einmal eine Schädigung durch einen HSH auftreten sollte. Falls Bedarf entsteht, können diese Auflagen vom Kanton zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden,

T = technische Lösung, O = organisatorische Lösung, P = persönliche Lösung

sei es dass die Zustimmung des Kantons zu Haltung und Einsatz von HSH entzogen wird, oder dass andere Auflagen erlassen werden.



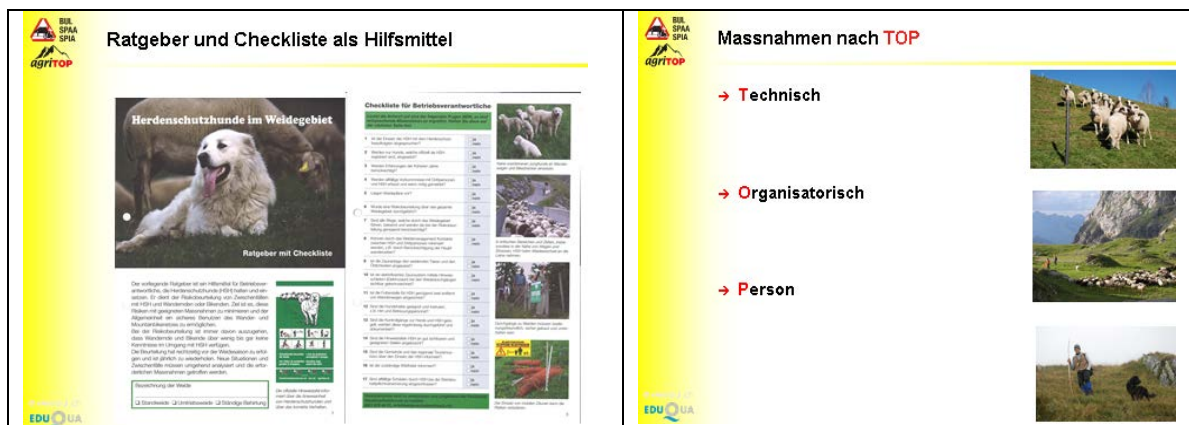
Lösungen und Massnahmen

Diese sind nach folgenden Grundsätzen zu treffen:

Technische Massnahmen, z. B. Erstellen von Schutzzäunen

Organisatorische Massnahmen, z. B. Anpassung des Weidemanagement oder Nutzungsart

Personelle Massnahmen, z. B. Geeignete und ausgebildete Hirten einstellen, Weiterbildung



Fazit

Es ist zwingend eine Risikobeurteilung vorzunehmen

Interessen aller Beteiligten müssen berücksichtigt werden

Massnahmen müssen nach den Grundsätzen des TOP umgesetzt werden

Massnahmen müssen nachhaltig und laufend angepasst werden

Massnahmen müssen Verhältnismässig sein

Wo Wissen fehlt sind Weiterbildungen zu besuchen oder Unterstützung beizuziehen